

Sozialwahlen: Status und Reformbedarf aus Sicht der Selbstverwaltung

Wissenschaftliche Reflexion von Reformbedarf und -vorschlägen

Prof. Dr. Stephan Rixen
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht
Universität Bayreuth

GVG-Workshop, Berlin, 5. Februar 2015

„Wir
wollen die Selbstverwaltung stärken
und
die Sozialwahlen modernisieren.“

(Koalitionsvertrag, S. 53)

Der „Stuttgart 21“-Effekt in der Sozialversicherung

- „Stuttgart 21“: Symbol für Demokratiedefizite – und Aufbruch
- Koalitionsvertrag: „lebendige Demokratie und Bürgerbeteiligung“
- Sozialversicherung: seit ihren Anfängen eine Form demokratischer Partizipation *in der Verwaltung* („Betroffenendemokratie“)
- Erfahrungswissen: wie funktioniert Partizipation nicht theoretisch, sondern konkret? („Responsivität“)
- Soziale Selbstverwaltung: kein Verfassungsgebot (Art. 74 I Nr. 12, Art. 87 II GG), sondern Gebot sozialpolitischer und demokratietheoretischer Klugheit (Art. 20 I, Art. 23 I 1, Art. 28 I 1 GG)

Urwahlen oder „Friedenswahlen“?

- „Wahl ohne Wahlhandlung“ (§ 28 SVWO)
 - legal, aber nicht legitim (*Bundeswahlbeauftragter, Schlussbericht 2011, S. 131 f.*)
- (Ur-)Wahl
 - Deutschen Rentenversicherung Bund,
 - BARMER GEK,
 - Techniker Krankenkasse,
 - DAK,
 - KKH-Allianz,
 - hkk-Erste Gesundheit,
 - BKK Ernst & Young,
 - HypoVereinsbank BKK,
 - Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
 - Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland.

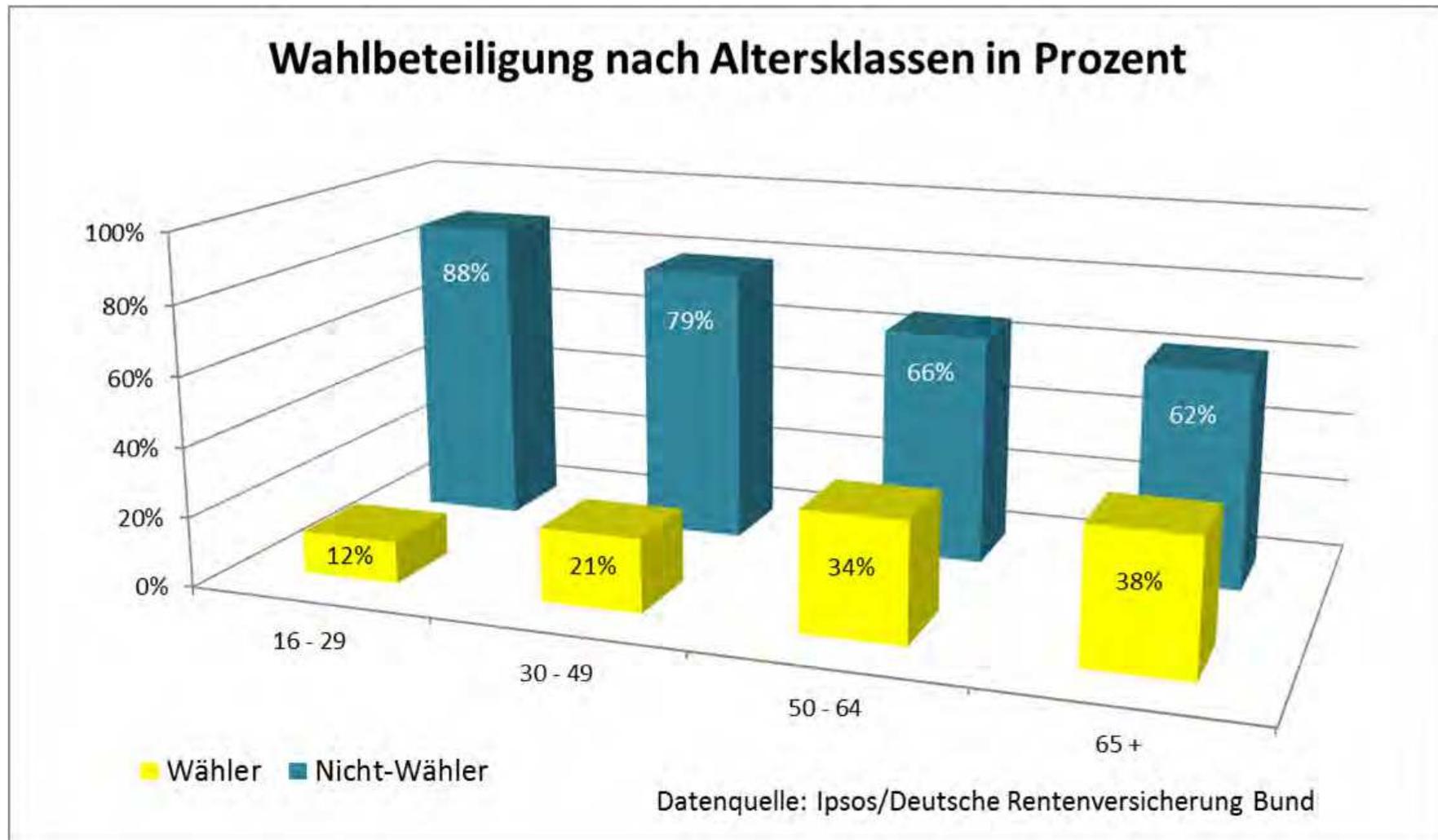
Urwahlen oder „Friedenswahlen“?

- Neudesign der (Ur-)Wahl (*Bundeswahlbeauftr., Schlussbericht 2011, S. 132 ff.; Braun u.a., Modernisierung der Sozialversicherungswahlen, 2009, S. 121 ff.*)
- Listenwahl, Persönlichkeitswahl, Kumulieren / Panaschieren
- Delegationsmodelle? (*Bundesregierung, BT-Drucks. 17/14779, S. 13*)
- Bundeswahlbeauftragter als „Wahl-Animateur“
- Zwangsfusion – positive Sanktionen
- Bundeswahlbeauftragte/r künftig demokratisch stark legitimiert

Wer ist betroffen – und wer darf vertreten?

- Weimarer Modell der „Wirtschaftsdemokratie“: Arbeitgeber („Kapital“) und Arbeitnehmer („Arbeiterklasse“)
- Beispiel GUV: Ehrenamtliche (Freiwillige Feuerwehren)
- Beispiel BA: arbeitssuchende Menschen
(Rixen, IAB-Forum 2/2014, S. 100 ff.)
- Lebenslagen-Orientierung: junge / ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Eltern, Frauen
- Familienversicherte, Hinterbliebenenrentner/innen
- Öffnung für Verbände außerhalb der Arbeitswelt

Stell Dir vor, es ist Wahl und ...



Macht macht mobil!

Die Selbstverwaltung in der

GUV	GKV	GRV
setzt UVV fest,	legt Präventions- und Reha-Maßnahmen fest,	legt Reha-Maßnahmen fest,
bestimmt Gefahrentarife,		
legt Beitragshöhe fest,		
wählt ehrenamtl. Vorstand,	wählt hauptamtl. Vorstand	wählt ehrenamtl. Vorstand,
stellt Haushaltsplan fest,	stellt Haushaltsplan fest,	stellt Haushaltsplan fest,
richtet Widerspr.stellen ein	richtet Widerspr.stellen ein	richtet Widerspr.stellen ein
		wählt Versichertenälteste bzw. Vertrauenspersonen

Bessere Selbstverwaltung durch mehr Kompetenzen

- Gestaltungsräume auf der Leistungs- und der Beitragsseite
- „Administratives (Innen-)Recht“ (Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Anordnungen, autonomes Recht) -> BA, KK, Pflegekassen
- Lebenslagenspezifisches „administratives (Innen-)Recht“
- Selbstverwaltung – Rechtsaufsicht
- Haushalt
- „Versichertenälteste“ (*§ 39 II Nr. 2 SGB IV*)

„Wir
wollen die Selbstverwaltung stärken
und
die Sozialwahlen modernisieren.“

(Koalitionsvertrag, S. 53)